

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15. März 2019**Umsetzung des neuen Personenstandsrechts im Land Bremen**

Am 10. Oktober 2017 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die gegenwärtige Gesetzeslage bezüglich des Geschlechtseintrages verfassungswidrig ist. Der Erste Senat hat mit dem am 8. November 2017 veröffentlichten Beschluss deutlich gemacht, dass die Regelungen des Personenstandsrechts mit den grundgesetzlichen Anforderungen insoweit nicht vereinbar sind, als dass § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes (PStG) neben dem Eintrag „weiblich“ oder „männlich“ keine dritte Möglichkeit bietet, ein Geschlecht positiv eintragen zu lassen. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz [GG]) schützt auch die geschlechtliche Identität derjenigen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen. Darüber hinaus verstößt das geltende Personenstandsrecht auch gegen das Diskriminierungsverbot (Artikel 3 Absatz 3 GG), soweit die Eintragung eines anderen Geschlechts als „männlich“ oder „weiblich“ ausgeschlossen wird. In der Folge hat der Bundesgesetzgeber das Gesetz zur Änderung der im Geburtenregister einzutragenden Angaben beschlossen, welches am 22. Dezember 2018 in Kraft getreten ist.

Aufgrund der neuen Rechtslage werden auch im Land Bremen Änderungen und Anpassungen auf verschiedenen Ebenen notwendig sein.

Wir fragen den Senat:

1. Was ist aus Sicht des Senats in Folge der bundesgesetzlichen Änderungen landesrechtlich zu tun?
2. Welche Auswirkungen hat die neue Rechtslage auf die statistischen Erhebungen in Bremen und Bremerhaven (inwieweit wird nun neben „m“ und „w“ auch „d“ und „kein“ Eintrag erfasst)?
3. Wie soll das neue Gesetz in den Behörden des Landes und der Stadtgemeinden umgesetzt werden (Formulare, Ausschreibungen, et cetera)?
4. Mit welchen Kosten und Belastungen müssen Land und Stadtgemeinden rechnen?
5. Inwieweit plant der Senat Handreichungen zur Umsetzung für die Behörden des Landes und der Stadtgemeinden?

Björn Fecker, Dr. Henrike Müller, Dr. Maike Schaefer
und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

D a z u

Antwort des Senats vom 23. April 2019

1. Was ist aus Sicht des Senats in Folge der bundesgesetzlichen Änderungen landesrechtlich zu tun?

In den Standesämtern sind Beurkundungen im Fachverfahren für das Personenstandswesen (AutiSta) mit allen vier Eintragungsmöglichkeiten

(„weiblich“, „männlich“, „Eintragung des Personenstandsfalls ohne eine solche Angabe“, „divers“) problemlos möglich. Die entsprechende Datenübermittlung an die Meldebehörden erfolgt automatisiert per XPersonenstands-Nachricht. Die Meldebehörden erfassen die Geschlechtsangabe „divers“ in geeigneter Weise und führen die Fortschreibung des Melderegisters nach Anpassung des Fachverfahrens für das Meldewesen ab 1. Mai 2019 unverzüglich durch.

Wie sich ein weiteres Geschlecht auf die Landesgesetze und die daraus folgenden Verwaltungsakte auswirkt, ist derzeit noch nicht vollends geklärt. Die Thematik ist rechtlich insgesamt hochkomplex. In der deutschen Rechtsordnung wird das Geschlecht einer Person als Zuordnungskategorie verwendet. Soweit Rechtsvorschriften an das Geschlecht anknüpfen, kann sich weiterer Regelungsbedarf außerhalb des Personenstands- und Melde-rechts ergeben.

Die Verwaltung geht sehr offen und sensibel mit der Umsetzung der positiven Geschlechtsangabe „divers“ um und ist dabei, landesrechtliche Regelungen anzupassen beziehungsweise kritisch zu hinterfragen. Bislang wurde im Rahmen der Geburtsbeurkundungen in Bremen der Eintrag „divers“ jedoch noch nicht gewählt. Eine Erklärung zum Geschlecht nach § 45b PStG wurde bislang für die Wechselmöglichkeit zum Eintrag „divers“ Ende März 2019 zum ersten Mal in Bremen genutzt. Einige Änderungsbedarfe unter anderem in Verordnungen, Richtlinien und Erlassen werden gegebenenfalls erst bei einer konkreten Fallgestaltung in den Fachbereichen in den Fokus kommen.

2. Welche Auswirkungen hat die neue Rechtslage auf die statistischen Erhebungen in Bremen und Bremerhaven (inwieweit wird nun neben „m“ und „w“ auch „d“ und „kein“ Eintrag erfasst)?

In amtlichen Statistiken kann ein Ausweis des Personenstands nur erfolgen, wenn gleichwohl das Statistikgeheimnis gewahrt bleibt; gerade bei kleinen Fallzahlen könnte ein Ausweis des Personenstands „divers“ oder „kein“ unter Umständen dazu führen, dass das Statistikgeheimnis durchbrochen wird. Es ist gleichwohl davon auszugehen, dass es zukünftig – sobald es zahlenmäßig mit dem Statistikgeheimnis vereinbar ist – auch zu einem Ausweis des Personenstands „divers“ oder „kein“ in amtlichen Statistiken kommen wird. Soweit das Statistische Landesamt geschlechtsspezifische Daten auf der Grundlage von Berichtsbögen oder Meldesystemen verarbeitet, die vom Statistischen Bundesamt auf der Grundlage von Bundesgesetzen erstellt werden und in den Ländern zur Anwendung kommen, muss es allerdings deren Kategorisierung übernehmen. Im Bereich der Wahlstatistik ist gegenwärtig aufgrund einer Empfehlung des Bundeswahlleiters zur Wahrung des Wahlgeheimnisses ein gesonderter Ausweis des dritten Geschlechts „divers“ nicht vorgesehen, sondern die Bildung der beiden Gruppen „männlich oder divers“ und „weiblich“.

3. Wie soll das neue Gesetz in den Behörden des Landes und der Stadtgemeinden umgesetzt werden (Formulare, Ausschreibungen, et cetera)?

Inhalt, Form und Verfahren der Stellenausschreibungen des Landes und der Stadtgemeinden werden aufgrund von § 10 Absatz 6 Bremisches Beamtengesetz (BremBG) durch die von der Senatorin für Finanzen erlassenen Ausschreibungsrichtlinien geregelt. Derzeit befindet sich eine Neufassung dieser Richtlinien in der Ressortabstimmung, die unter anderem auch die sich aus der Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften ergebenden Änderungsnotwendigkeiten aufgreift.

Generell streben die Länder an, die Antidiskriminierungsstelle des Bundes zu bitten, einheitliche Handlungsempfehlungen für die Verwaltung des Bundes und der Länder zu entwickeln. Auf dieser Grundlage ist eine einheitliche Vorgehensweise der Verwaltung beabsichtigt. Dies betrifft auch

die Anpassung von Vordrucken, soweit dort überhaupt eine Angabe zum Geschlecht erforderlich ist.

4. Mit welchen Kosten und Belastungen müssen Land und Stadtgemeinden rechnen?

Das Gesetz zur Änderung der im Geburtenregister einzutragenden Angaben ist erst am 22. Dezember 2018 in Kraft getreten. Erste Softwareanpassungen für Fach- und Registerverfahren haben bereits stattgefunden beziehungsweise erfolgen mit dem nächsten Update. Konkrete Einzelkosten lassen sich hierzu nicht beziffern.

Mehrkosten werden insgesamt erwartet, diese können allerdings noch nicht näher quantifiziert werden (zum Beispiel eventuelle Mehraufwendungen für zu ändernde Formulare, Umbaumaßnahmen, Beschilderungen und anderes).

5. Inwieweit plant der Senat Handreichungen zur Umsetzung für die Behörden des Landes und der Stadtgemeinden?

Wie bereits zu Frage 3 dargelegt streben die Länder an, die Antidiskriminierungsstelle des Bundes zu bitten, einheitliche Handlungsempfehlungen für die Verwaltung des Bundes und der Länder zu entwickeln.